

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 28. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 12. Juli 1902.

No. 23.

Inhalt: Runderlass betr. die Bewirtschaftung der im Etat zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds. — Bekanntmachung betr. den Verpflegungssatz für lazarethbedürftige Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe. — Personalmeldungen.

J. Nr. III. 4085

Dar-es-Salam den 26. Mai 1902.

An sämtliche Dienststellen des Kaiserlichen Gouvernements, die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Militärstationen, Kulturstationen des Schutzgebietes, die Eisenbahnverwaltung und das Krankenhaus Tanga.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung hat neuerdings darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der im Etat zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen zu erfolgen hat, wie diejenige der Fonds zu dauernden Ausgaben.

Insbesondere sind danach die Einnahmen und Ausgaben für dasjenige Wirtschaftsjahr zu verrechnen, in welchem sie fällig geworden sind.

Um die Uebertragung von Beträgen, welche in einem Etatsjahr erspart oder anderweitig nicht zur Verwendung gelangt sind, auf dem vorgeschriebenen Wege — durch Veranlassung der Uebertragung als Restausgabe auf das nächste Jahr — auch für dieses letztere verfügbar behalten zu können, bestimme ich Folgendes:

1. Die Ausgaben aus Fonds, die für einmalige Ausgaben bewilligt sind, sind einzeln und derartig zu buchen, dass sowohl der Tag, an welchem sie fällig waren, wie derjenige, an welchem die Zahlung erfolgt ist, aus den Büchern zu ersehen ist.

2. Für jedes Unternehmen (Bau etc.) zu dessen Durchführung die Mittel als einmalige Ausgabe bewilligt sind, ist eine abgesonderte Buch- und Rechnungsführung einzuführen, in welcher alle für dieses Unternehmen geleisteten Ausgaben Aufnahme zu finden haben. Dabei ist insbesondere zu beachten:

a) dass die Aufwendungen für nicht ständige namentlich farbige Arbeiter, welche bei den Neubauten pp. Verwendung finden, bei den zuständigen einmaligen Ausgabe-Fonds mit zu verrechnen sind.

b) dass die angekauften oder von den Gouvernementsmagazinen bezogenen Waren und Materialien

alsbald nach ihrer Bestellung getrennt für jedes derartige Unternehmen zu buchen sind, sodass ihre Zugehörigkeit zu dem Unternehmen, für welches sie beschafft wurden, zum Ausdruck kommt und sie entweder zur Verrechnung auf die Kosten desselben oder im Falle der Nichtverwendung als bei den betreffenden Unternehmen gespart nachgewiesen werden können. Die hierdurch entstehenden neuen Aufstellungen sind gleichzeitig mit den Nachweisen über die einzelnen Unternehmen hier nachzuweisen.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf v. Götzen.

Dar-es-Salâm, den 6. Juli 1902.

Um den Verpflegungssatz für lazarethbefürftigte Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe auf denjenigen Stationen, wo Mangels der Lazareths die Beköstigung aus der Messe erfolgt, zu regeln, bestimme ich, dass die dem Gouvernement hierfür in Anrechnung gebrachten Kosten die Höhe des für die Messe gültigen monatlichen Durchschnittsatzes bzw. der thatsächlich erwachsenen Kosten nicht überschreiten darf.

Eine entsprechende Bescheinigung ist von der zuständigen Messe-Verwaltung jeder einzelnen Rechnung beizufügen.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. V. 2601.

Personalmeldungen.

Kais. Gouvernement. Neu bzw. wieder eingetroffen am 9. Juli: Bezirksamtman Ewerbeck, Gerichtsassessor Gunzert, Steuermann Nolte.

Kais. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Stabsarzt Dr. Schörnich (neueingestellt), Zahlmeister-Aspirant Klinkert, Sergeanten Röser, Winkler aus Deutschland, Stabsarzt Dr. Gallus aus Kilossa.

Am 16. Juli treten Heimathsurlaub an: Oberlt. Fonck (Heinrich), Leutnant v. Krieg, Stabsarzt Dr. Gallus, Feuerwerker Thilo.